

**Studienordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)
des Aufbaustudiengangs Schulmusik mit dem Abschluss Erste
Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte
an Gymnasien
für diplomierte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (B)**

vom 16. Januar 2009

Tag der Bekanntmachung im NBl., S. 17 am 13.3.2009

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16.1.2009

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 12. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, für die die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. Januar 2008 (NBL.MWV Schl.-H. S. 2) in der geltenden Fassung gilt.

§ 2 Studienziele

¹Das Studium der Schulmusik dient der Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern für die Sekundarstufen an allgemein bildenden Schulen. ² Durch die im Studium vermittelten Inhalte und die erworbenen Fähigkeiten sollen die Studierenden befähigt werden, die für den Musikunterricht erforderlichen Voraussetzungen in künstlerisch/praktischer, historisch/wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht zu erfüllen.

³ Studienziel ist, die Musik in ihren vielfältigen historischen und aktuellen Erscheinungsformen verstehen, gestalten und vermitteln zu lernen. Dementsprechend umfasst das

⁴ Studium künstlerisch/praktische, wissenschaftliche und pädagogische Anteile, die aufeinander bezogen sind und in enger Wechselwirkung zueinander stehen. ⁵ Die vielfältigen Anforderungen und Einzelqualifikationen setzen ein großes Engagement im Studium voraus und erlauben jeweils eigene, interessengeleitete Schwerpunkte.

Der zunehmenden Orientierung an den beruflichen Erfordernissen entspricht die neue Studienstruktur: ⁶ Durch die „Berufsbezogenen Schwerpunkte“, die aus mehreren Möglichkeiten gewählt werden können, ergeben sich theoretische und praktische Vertiefungen in einzelnen Ausbildungsbereichen. ⁷ In den allgemeinverbindlichen Teilen des Studiums werden regelmäßig Bezüge zur Unterrichtspraxis an allgemein bildenden Schulen hergestellt und Studieninhalte durch Unterrichtsversuche und –hospitationen der Studierenden in das Praxisfeld transferiert.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Unterrichtsfach Musik für das Lehramt an Gymnasien wird im Aufbaustudium Schulmusik als Doppelfach Musik, d.h. mit der ausschließlichen Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I+II im Fach Musik studiert mit erhöhten Anforderungen in allen Teilen des Studiums, in Prüfungen und Leistungsnachweisen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 4 Semester.

(3) ¹ Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Allgemeine Hochschulreife, der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studiengang Kirchenmusik (B) mit dem Abschluss Diplom und das Bestehen einer Eignungsprüfung. ² Die jeweils gültige Eignungsprüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck regelt die Zulassungsvoraussetzungen.

(4) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Berufsbezogener Schwerpunkt zu studieren. ² Die Wahl des Berufsbezogenen Schwerpunkts muss bei Studienbeginn verbindlich angegeben werden.

(5) Das ordnungsgemäße Studium wird nachgewiesen durch Vorlage des Studienbuches, der vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Praktikumsbescheinigungen, die aus § 5 ersichtlich sind.

§ 4 Gegenstand und Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums

(1) Allgemeinverbindlicher Teil

grau unterlegt = Zeitrahmen zur Belegung der entsprechenden Veranstaltungen; E = Einzel-, G = Gruppenunterricht

Studienfach ₁	Gesamt	1.Sem.	Art d. LV	2.Sem.	Art d. LV	3.Sem.	Art d. LV	4.Sem.	Art d. LV
Künstlerisches Wahlfach ₂	4x0,75	0,75	E	0,75	E	0,75	E	0,75	E
Schulpraktisches Klavierspiel ₃	4x0,75	0,75	G/E	0,75	G/E	0,75	G/E	0,75	G/E
Theorie Rock/Pop/Jazz ₄	2x1	1	G	1	G				
Neue Medien im Musikbereich* ₅	2x2			2	G	2	G		
Sprecherziehung*	2x1	1	G/E	1	G/E				
Rhythmik / Musik & Bewegung*	2x1	1	G	1	G				
Schulpraktische Ensemblearbeit*	3x1,5	1,5	G	1,5	G	1,5	G		
Schulorchesterleitung*	2x1,5					1,5	G	1,5	G
Musikwissenschaft ₆	3x2	2	G		G	2	G	2	G
Musikpädagogik	4x2			2	G	2	G	2x2	G
Pädagogische Studien ₇	12x2	3x2	G	3x2	G	3x2	G	3x2	G
Summe real (inkl. Päd. Studien)	61,5	14		16		16,5		15	
Summe faktorisiert (inkl. Päd. Studien)	53,75	12,25		13,25		14		14,25	

* = Veranstaltungen mit Bewertungsfaktor 0,5

(2) Berufsbezogener Schwerpunkt:

Musikwissenschaft / Musikpädagogik / Projektunterricht

grau unterlegt = Zeitrahmen zur Belegung der entsprechenden Veranstaltungen; E = Einzel-, G = Gruppenunterricht

Studienfach	gesamt	1.Sem.	Art d. LV	2.Sem.	Art d. LV	3.Sem.	Art d. LV	4.Sem.	Art d. LV
Tonsatz	2x1	1	G	1	G				
Gehörbildung	2x1	1	G	1	G				
Musikalische Analyse	3x2	2	G	2	G	2	G		
Theorie Rock/Pop/Jazz	2x1	1	G	1	G				
Praktika/Projekte*	4					2	G	2	G
Musikwissenschaft	4x2	2	G	2	G	2	G	2	G
Musikpädagogik	4x2	2	G	2	G	2	G	2	G
Summe real	32	9		9		8		6	
Summe faktorisiert	30	9		9		7		5	

* = Veranstaltungen mit Bewertungsfaktor 0,5

Rock / Pop / Jazz / Neue Medien

grau unterlegt = Zeitrahmen zur Belegung der entsprechenden Veranstaltungen; E = Einzel-, G = Gruppenunterricht

Studienfach	gesamt	1.Sem.	Art d. LV	2.Sem.	Art d. LV	3.Sem.	Art d. LV	4.Sem.	Art d. LV
Künstlerisches Wahlfach**	Ein Instrument oder Gesang aus dem Bereich Rock/Pop/Jazz ist zu belegen - Einzelunterricht								
Theorie Rock/Pop/Jazz	4x1	1	G	1	G	1	G	1	G
Neue Medien im Musikbereich	2x2					2	G	2	G
Schulpraktische Ensemblearbeit*	2x3	3	G	3	G				
Instrumentalensembleleitung	2x2					2	G	2	G
Popchor*	4x1,5	1,5	G	1,5	G	1,5	G	1,5	G
Instrumentalensemble*	8x2	2x2	G	2x2	G	2x2	G	2x2	G
Praktika/Projekte	5							5	
Musikwissenschaft	2x2			2	G	2	G		
Summe real	49	9,5		11,5		12,5		15,5	
Summe faktorisiert	35	5,25		7,25		9,75		12,75	

* = Veranstaltungen mit Bewertungsfaktor 0,5

** = Das Künstlerische Wahlfach geht in die Stundenzahl des Allgemeinverbindlichen Teils ein

Musiktheater / Darstellendes Spiel

grau unterlegt = Zeitrahmen zur Belegung der entsprechenden Veranstaltungen; E = Einzel-, G = Gruppenunterricht

Studienfach	gesamt	1.Sem.	Art d. LV	2.Sem.	Art d. LV	3.Sem.	Art d. LV	4.Sem.	Art d. LV
Künstlerisches Wahlfach**	Gesang ist zu belegen - Einzelunterricht								
Körperwahrnehmung*	2x1	1x1	G	1x1	G				
Sprecherziehung*	4x0,75	0,75	G/E	0,75	G/E	0,75	G/E	0,75	G/E
Chorleitung	2x1,5			1x1,5	G	1x1,5	G		
Instrumentalensembleleitung	2x1,5					1x1,5	G	1x1,5	G
Schauspiel	4x1	1x1	G	1x1	G	1x1	G	1x1	G
Prakt. Musiktheater / Darstellung	8x1	2x1	G	2x1	G	2x1	G	2x1	G
Schulpraktische Theaterarbeit	5x1	1x1	G	1x1	G	2x1	G	1x1	G
Praktika/Projekte*	5							5	G
Theatergeschichte	2x1	1x1	G	1x1	G				
Summe real	35	6,75		8,25		8,75		11,25	
Summe faktorisiert	30	8,87		7,37		8,37		8,37	

* = Veranstaltungen mit Bewertungsfaktor 0,5

** = Das Künstlerische Wahlfach geht in die Stundenzahl des Allgemeinverbindlichen Teils ein

§ 5 Leistungsnachweise

(1) ¹ Im Fach Musik sind 8 Leistungsnachweise (5 Leistungsnachweise im Allgemeinverbindlichen Teil, 3 Leistungsnachweise im gewählten Berufsbezogenen Schwerpunkt,) zu erbringen.

² Im Fach Pädagogische Studien sind 4 Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) In folgenden Lehrveranstaltungen des Allgemeinverbindlichen Teils und des gewählten Berufsbezogenen Schwerpunktes sind Leistungsnachweise zu erbringen:

Allgemeinverbindlicher Teil (5) :

- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik
- Schulpraktisches Klavierspiel
- Schulpraktische Ensemblearbeit
- Projekt

Schwerpunkt Musikwissenschaft / Musikpädagogik (3) :

- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik
- Musikalische Analyse

Schwerpunkt Rock / Pop / Jazz / Neue Medien (3) :

- Theorie Rock/Pop/Jazz
- Instrumentalensembleleitung
- Popchorleitung

Schwerpunkt Musiktheater / Darstellendes Spiel (3) :

- Schauspiel
- Prakt. Musiktheater Darstellung
- Schulpraktische Theaterarbeit

(3) Im Bereich der Pädagogischen Studien sind in den folgenden Lehrveranstaltungen insgesamt vier Leistungsnachweise zu erbringen:

- 2 LN aus dem Bereich Schulpädagogik
- 2 LN aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik oder Sozialpädagogik

(4) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass während des Studiums im Rahmen der Pädagogischen Studien als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung in folgenden Bereichen Studienbegleitende Prüfungsleistung abzulegen sind:

- eine Prüfungsleistung in Psychologie und
- eine Prüfungsleistung im Wahlpflichtfach Philosophie oder Soziologie.

§ 6 Schulpraktische Studien

(1) Das Studium beinhaltet verbindlich folgende, durch Praktikumsordnungen der Hochschule geregelte, schulpraktische Studien:

a) Semesterpraktika

- schulpraktische Studien in Schulen, die zweimal mindestens je sechs Unterrichtsbesuche im Rahmen von Lehrveranstaltungen in den Pädagogischen Studien einschließen
- schulpraktische Studien in Schulen, die zweimal mindestens je sechs Unterrichtsbesuche im Rahmen fachdidaktischer Lehrveranstaltungen einschließen

Die Semesterpraktika können in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt werden.

b) Hauptpraktikum

Die Studierenden leisten ein sechswöchiges Hauptpraktikum als Blockpraktikum in einer Schule der angestrebten Laufbahn ab. Grundsätzlich ist die Wahl einer Schule mit sonderpädagogischen Maßnahmen möglich. Schulpraktische Studien werden in Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Studien, in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet und von der Hochschule begleitet.

§ 7 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden steht die durch Anschlag bekannt gegebene Studienberatung zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen.

§ 8 Anmerkungen zu den allgemeinverbindlichen Studieninhalten (Erläuterung der Fußnoten in § 4):

- 1 Die Stundenzahlen gelten
 - im künstlerischen Bereich als 1 SWS = 60 Minuten Unterricht über 1 Semester
 - im wissenschaftlichen Bereich und bei musikalischer Analyse als 1 SWS = 45 Minuten Unterricht über 1 Semester
- 2 Als Künstlerisches Wahlfach kann jedes Instrument – oder Gesang – aus dem Lehrangebot der Musikhochschule Lübeck, Chorleitung, Instrumentalensembleleitung, Musiktheorie oder Schulpraktisches Klavierspiel gewählt werden. Das Künstlerische Hauptfach des Diplomstudiums Kirchenmusik ist hierbei jedoch ausgeschlossen. Bei Wahl des berufsbezogenen Schwerpunktes Rock / Pop / Jazz / Neue Medien muss als Künstlerisches Wahlfach eines der Instrumente Drumset, E-Bass, E-Gitarre, Rock/Pop/Jazz-Piano, Saxophon, ... oder Rock/Pop/Jazz-Gesang gewählt werden.
- 3 Im Rahmen der Lehrveranstaltungen zum Schulpraktischen Klavierspiel sollte auch Improvisation unterrichtet werden.
- 4 Die Veranstaltungen zur Theorie Rock/Pop/Jazz beinhalten Tonsatz, Gehörbildung und musikalische Analyse im Bereich Rock/Pop/Jazz.
- 5 Die Veranstaltungen zu Neuen Medien im Musikbereich bauen auf der entsprechenden Einführungsveranstaltung im Rahmen der Pädagogischen Studien auf.
- 6 Im Fach Musikwissenschaft sollten u.a. folgende Veranstaltungen belegt werden:
 - Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
 - Geschichte der Populärmusik
- 7 In den pädagogischen Studien sind folgende Veranstaltungen verpflichtend:
 - Allgemeine Pädagogik
 - Schulpädagogik
 - Sozialpädagogik
 - Grundlagen des Medieneinsatzes im Unterricht (Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht)
 - 2 weitere Veranstaltungen in Pädagogik, davon mindestens eine mit musikpädagogischem Schwerpunkt
 - 3 Veranstaltungen Psychologie
 - 3 Veranstaltungen Philosophie oder 3 Veranstaltungen Soziologie

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. Januar 2009

Die Präsidentin
der Musikhochschule Lübeck

Professorin Inge Susann Römhild